

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der
DECODETRON Archiv-Service GmbH
für Lieferungen und Leistungen

Stand: 13. Juli 2009

1. Anerkennung

- A) Allen Vereinbarungen und Angeboten gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 AGB-Gesetz liegen die Bedingungen von DECODETRON zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Aushändigung des Datenmaterials an DECODETRON als anerkannt.
- B) Abweichende Bedingungen des Bestellers, die DECODETRON nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, sind für diese unverbindlich, auch, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder teilweise oder ganz geliefert wird.

2. Preise

- A) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, am Tage der erbrachten Leistung.
- B) Wenn nicht gesondert vereinbart, gelten die zur Zeit der Auftragserteilung angegebenen Beträge. Bei Lohn- und Materialerhöhungen auf der Lieferseite ist DECODETRON berechtigt, bei Dauer- bzw. Rahmenverträgen die Preise angemessen zu erhöhen.

3. Zahlung

- A) Die Leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar ohne Abzug rein netto Kasse.
- B) Bei Zielüberschreitung können 2% über Bundesbank-Diskontsatz berechnet werden.
- C) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt unter dem Vorbehalt des endgültigen und vollständigen Zahlungseingangs. Alle dadurch entstehenden Kosten und Spesen trägt der Auftraggeber.
- D) Zahlungen gelten erst als ab dem Tage geleistet, an welchem DECODETRON über den Rechnungsbetrag endgültig verlustfrei verfügen kann.

4. Lieferungen und Leistungen

- A) Versicherungs-, Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- B) Der Versand vom und zum Kunden erfolgt in jedem Fall auf dessen Gefahr, auch wenn DECODETRON die Versandkosten übernimmt, den Versand selbst durchführt oder durchführen lässt. Eine Gewähr für billigste Versendung wird nicht übernommen.

5. Lieferfristen

- A) Die Lieferfrist beginnt, wenn die notwendigen Daten des Auftraggebers in den Geschäftsräumen der DECODETRON auftragsgerecht verfügbar sind, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Dies gilt auch, wenn der Transport von DECODETRON durchgeführt wird.
- B) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung die Geschäftsräume der DECODETRON innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die DECODETRON nicht zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist als eingehalten mit Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Fertigstellung.
- C) DECODETRON kommt nicht in Lieferverzug aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat DECODETRON insbesondere unvorhergesehene, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, die auch Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und Verfügungen von hoher Hand einschließen. In diesem Falle ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen so lange und soweit solche Hindernisse bestehen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten.
- D) Bei Lieferverzug kann der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zurücktreten oder falls die Erfüllung für den Besteller von keinerlei Interesse mehr ist, kann er ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

6. Gewährleistung

- A) DECODETRON übernimmt die Gewähr für vertragsgemäße Ausführung des Auftrages sowie das Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften, indem sie die mangelhafte Ausführung des Auftrages durch fehlerfreie Leistung nachholt.
- B) Ist eine fehlerfreie Nachholung der Lieferung nicht möglich, so ist der Besteller berechtigt, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die gesamte Leistung für ihn sinnvoll nicht mehr zu verwerten ist.
- C) Weitergehende Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung und Leistung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von leitenden Angestellten und Organen von DECODETRON beruhen.

7. Vertrauliche Behandlung von Informationen

- A) DECODETRON verpflichtet sich, alle vom Besteller erhaltenen Informationen und Datenträger vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- B) DECODETRON wird vom Inhalt der übergebenen Informationen und Daten nur soweit Kenntnis nehmen, als dies zur Durchführung der Arbeit und der anschließenden Qualitätsprüfung erforderlich ist.

8. Haftung und Schadenersatz

- A) Bei schuldhafter Beschädigung oder Vernichtung von Bestellermaterial einschließlich Daten sowie nicht vertragsgemäßer Auftragsausführung - gleich aus welchen Anspruchsgründen - haftet DECODETRON nur in Höhe des reinen Materialwertes, es sei denn, dass dies auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem

Verhalten der Organe oder leitenden Angestellten von DECODETRON beruht. In gleicher Weise sind weitergehende Ansprüche wegen Folgeschäden oder positiver Vertragsverletzung ausgeschlossen.

- B) DECODETRON übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der vom Besteller zu bearbeitenden Informationen und Daten träger, sofern nicht ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seiner Organe oder leitenden Angestellten vorliegt.

9. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

- A) DECODETRON behält sich das Eigentum an ihren Lieferungen und Leistungen vor, bis zur Erfüllung aller gegen den Besteller bestehenden Ansprüche. Das Urheberrecht an den von DECODETRON erbrachten Lieferungen und Leistungen verbleibt auf jeden Fall bei DECODETRON.
- B) DECODETRON haftet nicht für Schäden aller Art, die dadurch entstehen, dass der Besteller nicht berechtigt war, die angelieferten Informationsträger bei DECODETRON bearbeiten zu lassen. Der Besteller hat DECODETRON bezüglich derartiger Ansprüche seitens Dritter freizustellen.

10. Erfüllungsort

- A) Erfüllungsort ist für alle Leistungen - auch die des Bestellers - und auch bei Anlieferung oder Übernahme der Versandkosten für beide Teile ist 61449 Steinbach im Taunus.

11. Gerichtsstand

- A) Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen sowie Urkundenprozesse ist für alle aus dem Geschäftsverkehr entstehenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

12. Schlussbestimmungen

- A) Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser Bedingungen sowie der darauf beruhenden Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Beweismittel für den Inhalt dieser Bedingungen und darauf beruhenden Aufträge und die Aufhebung der Schriftform müssen dieser Form genügen.
- B) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen hierdurch nicht berührt werden. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Auftragsabschluss gewollt haben, oder - im Falle einer Lücke - gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.